



VEREINSSATZUNG DES DFVG

- § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Revisoren
- § 8 Auflösung des Vereins

VEREINSSATZUNG DES DFGV

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der am 25.06.1981 in Germering gegründete Verein führt den Namen "Deutsch-Französischer Verein Germering" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein soll den Charakter der Gemeinnützigkeit erhalten.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Germering, seine postalische Anschrift ist die des 1. Vorsitzenden.
4. Gerichtsstand des Vereins ist Fürstfeldbruck.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Bestrebungen, persönliche Kontakte mit Bürgern Frankreichs zu pflegen, vornehmlich mit den Bürgern der Germeringer Partnerstadt Domont. Auf die Förderung des Jugendaustausches ist besonderes Augenmerk zu richten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

§ 3

Die Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

1. a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Wohnsitz in Germering werden.
b) Ehepaare und Familien mit Wohnsitz in Germering können eine Ehepaar- bzw. Familienmitgliedschaft erwerben. Volljährigen Jugendlichen ist die Familienmitgliedschaft unter der Bedingung zu gestatten, dass sie dem Haushalt der Eltern angehören und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmeregelungen hierzu sind auf Beschluss des Vorstandes möglich.
Beendet ein Jugendlicher die Familienmitgliedschaft, so kann er innerhalb einer Frist von 3 Monaten seinen Verbleib im Verein erklären bei gleichzeitiger Verpflichtung zu eigenen Beitragszahlungen.
c) Juristischen Personen mit Sitz in Germering kann die Mitgliedschaft gewährt werden.
d) Außerhalb Germerings ansässigen Personen kann die Mitgliedschaft ebenfalls gewährt werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
3. Bei Nichtaufnahme in den Verein steht dem Antragsteller nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2.
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorsitzenden. Finanzielle Zuwendungen an den Verein werden nicht erstattet.
 - b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung mindestens zwei (2) Jahre im Rückstand ist.
 - c) Bei erheblichen Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
3. Ein auszuschließendes Mitglied ist vorher durch den Vorstand zu hören. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem (1) Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss nach Anhörung des Auszuschließenden mit 2/3-Mehrheit. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

III. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags für Einzelmitglieder, Ehepaare, Familien und juristische Personen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5

Die Mitgliederversammlung

I. Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern gemäß § 3.
2. Jedes anwesende volljährige Mitglied, juristische Personen und alle Ehrenmitglieder haben je eine (1) Stimme.

II. Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Revisoren
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Einspruch gegen Beschlüsse des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - sonstige Fragen des Vereinsgeschehens.

III. Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen:
 - a) Einmal jährlich die Jahreshauptversammlung, nach Möglichkeit im 1. Quartal des Kalenderjahres,
 - b) auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 10 % oder mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe von Gründen als außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter gem. § 6, Abs. I. Ziffer 3.
3. Auf Antrag des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters gem. § 5 III.2 kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Versammlungsleiter wählen. Das Recht, einen geeigneten Kandidaten vorzuschlagen, steht in erster Linie dem Vorstand zu. Werden Vorschläge aus der Mitgliederversammlung eingebracht, so ist über die vorgeschlagenen Kandidaten abzustimmen, wobei die einfache Mehrheit für die Wahl zum Versammlungsleiter ausreicht.

Aufgabe des Versammlungsleiters ist die Leitung der Mitgliederversammlung.
Ein Versammlungsleiter ist insbesondere in folgenden Fällen zu wählen:

 - a) zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Vorstandes gem. § 6 III. 1 der Satzung,
 - b) auf Verlangen des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters gem. § 5 III. 2., wenn dieser bei der Beratung und Abstimmung über einen Antrag seine Befangenheit in der Angelegenheit erklärt,
 - c) zur Vorbereitung und Durchführung der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) bei der Verhandlung und Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

IV. Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Erscheinen weniger Mitglieder, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der 2. Einladung hinzuweisen.
2. Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein (1) Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
3. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von Mitgliedern bis spätestens vier (4) Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen an den 1. Vorsitzenden oder seine Stellvertreter eingereicht werden.
4. Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung anzukündigen. Sie bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Beschlüssen über den Ausschluss von Mitgliedern ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und im Original zu verwahren ist.

§ 6

Der Vorstand

I. Zusammensetzung, Vertretungsberechtigung, Geschäftsordnung

1. Der Vorstand besteht aus bis zu maximal elf (11) Mitgliedern:
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und maximal sechs (6) Beisitzern .
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden jeweils alleine, von Schatzmeister und Schriftführer gemeinsam vertreten.

3. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Sind 1. und 2. Vorsitzender verhindert, werden sie durch den 3. Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. auch die Verteilung der Aufgabenbereiche, Familien- und Jugendfrage, kulturelle Aktivitäten, partnerschaftliche Beziehungen im Bereich des Sports und im Bereich Handel und Gewerbe, Festorganisation und Reiseorganisation, zu regeln sind.

II. Zuständigkeiten

1. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellen des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
 - g) Vorbereitung von Maßnahmen zur Förderung des Vereinslebens.
2. Der Ausgabenhöchstbetrag wird in der Geschäftsordnung geregelt.

III. Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. 1., 2. und 3. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer sind einzeln zu wählen. Die maximal sechs (6) Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen.

IV. Beschlussfassung

1.
 - a) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Zu den Sitzungen lädt der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter gemäß Abs. I, Ziff. 3, schriftlich ein unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer (1) Woche und unter Vorlage der Tagesordnung.
 - b) Der Gesamtvorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Auf Wunsch von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einberufen werden.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn sowohl vom Gesamtvorstand (max. 11) als auch vom geschäftsführenden Vorstand (5) mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die doppelte Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. es muss sowohl eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes als auch eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur Annahme eines Beschlusses erreicht werden.
3. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben und im Original aufzubewahren ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Die Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern spätestens mit der nächsten Sitzungseinladung zuzustellen.

V. Der geschäftsführende Vorstand

1. 1., 2. und 3. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Abwicklung der laufenden Tagesgeschäfte. Die Zuständigkeit des Vorstandes gemäß Absatz II bleibt unberührt.
3. Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf. Zu den Sitzungen ist jedes geschäftsführende Mitglied einzuladen. Mindestens 3 Mitglieder müssen anwesend sein.
4. Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle erstellt, die allen Vorstandsmitgliedern binnen Monatsfrist zuzustellen sind.

§ 7

Die Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei (2) Revisoren jeweils für zwei (2) Jahre.
2. Die Revisoren haben mindestens einmal im Jahr die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
3. Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Änderung des Vereinszwecks sind Beschlüsse, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist, erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zu vollziehen. Vorgesehen ist, dass in diesem Fall das Vereinsvermögen der Stadt Germering zufließen soll mit der Maßgabe, es einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Germering, den 4.Juli 2005